

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SGS 664.1); Freigabe zur Vernehmlassung

Partnerschaftliches Geschäft
[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zuständigkeit: Änderung des Universitätsvertrags	3
3.	Gesamtprojekt Universitätsverhandlungen.....	3
4.	Erläuterungen zur Vertragsänderung	5
5.	Vernehmlassung.....	5
6.	Finanzielle Auswirkungen	5
7.	Regulierungsfolgenabschätzung	6
8.	Antrag	6

1. Ausgangslage

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Universitätsvertrag, [SGS 664.1](#)) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten, nachdem er in einer Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft mit grossem Mehr angenommen worden war. Auf der Grundlage dieses Vertrags konnte die Universität die notwendigen Entwicklungs- und Ausbauschritte dank den zusätzlichen Trägerbeiträgen vornehmen. Die gemeinsame Trägerschaft ist damit einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der ältesten Universität der Schweiz.

Der bikantonale Bericht zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 benennt kurz-, mittel- und langfristige Verhandlungsschritte zur nachhaltigen Neuaufstellung der bikantonalen Trägerschaft. Für die Jahre 2018–2021 konnten in den Themenstellungen Immobilienfonds und -planung, gemeinsame Eigentümerstrategie und Governance konkrete Massnahmen festgelegt werden, um die bikantonale Partnerschaft ausgewogener zu gestalten. Für die Langfristperspektive (wirksam ab 2022) wurde eine umfassende Überarbeitung zu den Fragestellungen der Strategie 2030 der Universität, des neuen Finanzierungsmodells, der Steuerung des Immobilienbereichs sowie der Vertragsgrundlagen zwischen beiden Trägerkantonen vereinbart.

Über die Strategie 2022–2030 der Universität, die am 19. September 2019 vom Universitätsrat verabschiedeten wurde, informiert der bikantonale Bericht zur Landratsvorlage zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2022–2025, der den Parlamenten zeitgleich zur vorliegenden Landratsvorlage unterbreitet wird. Zu allen anderen Verhandlungsgegenständen werden die erzielten Ergebnisse im beiliegenden bikantonalen Bericht eingehend erläutert (Beilage 2). Sie münden in die vorliegende Teilrevision des Universitätsvertrags.

2. Zuständigkeit: Änderung des Universitätsvertrags

Die Kompetenz zur Genehmigung der Änderungen des Universitätsvertrags obliegt gemäss § 64 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV; [SGS 100](#)) dem Landrat. Da es sich um einen gesetzeswesentlichen Staatsvertrag handelt, unterliegt er zudem gemäss § 30 KV der obligatorischen Volksabstimmung, wenn ihn der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Der Staatsvertrag kann darüber hinaus auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten mit dem fakultativen Referendum einer Volksabstimmung unterbreitet werden (siehe § 31 Abs. 1, Bst c, KV).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Änderungen des Staatsvertrags am **XX.XX.XXXX (wird nach Vernehmlassung eingefügt)** zugestimmt.

3. Gesamtprojekt Universitätsverhandlungen

Zu den Handlungsfeldern, deren Klärung sich die beiden Trägerkantone in der aktuellen Leistungsauftragsperiode vorgenommen haben, gehören im Wesentlichen die Steuerung und Planung des Immobilienbereichs, das den Trägerbeiträgen zugrundeliegende Finanzierungsmodell und Fragen der Governance. Zur Stärkung der partnerschaftlichen Trägerstruktur der Universität muss der Universitätsvertrag in diesen Aspekten entsprechend teilrevidiert werden. Der aus je drei Regierungsmitglieder beider Kantone zusammengesetzte Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen begleitete den kurz-, mittel- und langfristigen Verhandlungsprozess und überwachte den Zeitplan der Umsetzung.

Im bikantonalen Bericht (Beilage 2) sowie in den Erläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags (Beilage 5) werden die Handlungsfelder und die daraus resultierenden Änderungen im Universitätsvertrag im Detail erläutert:

Handlungsfeld: <i>Steuerung und Planung des Immobilienbereichs</i>	
Bikantonaler Bericht	<p>Kapitel 3.1.1. (Seiten 5, 6 und 7 im bikantonalen Bericht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spartenrechnung Immobilien der Universität - Immobilienstrategie 2030 der Universität inkl. Umsetzungsplanung - Eigentums- und Mietfragen bei Bestandsliegenschaften der Universität - Eigentums-, Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Bauvorhaben der Universität - Immobilienvereinbarung - Universitätsstandort Basel-Landschaft
Änderung im Universitätsvertrag	<p>§ 25 Ergänzte Aufgaben des Universitätsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immobilienstrategie in Absprache mit dem Immobiliengremium - Bauherrenrolle für Bauprojekte der Universität
	<p>§ 38 Redaktionelle Umformulierung infolge Auflösung des Immobilienfonds</p>
	<p>§ 39 Nach Eigentumsverhältnissen differenzierte Zuständigkeiten und Kompetenzen zu Bauinvestitions- und Liegenschaftskosten</p>
	<p>§ 40 Einführung der Spartenrechnung Immobilien (Auflösung des Immobilienfonds)</p>
	<p>§ 40a Einführung des tripartit besetzten Immobiliengremiums zur Abstimmung der Interessen</p>
	<p>§ 44a Übergangsbestimmungen zur Auflösung des Immobilienfonds</p>
Handlungsfeld: <i>Neues Finanzierungsmodell und Finanzierung</i>	
Bikantonaler Bericht	<p>Kapitel 3.1.2. (Seiten 7, 8 und 9 im bikantonalen Bericht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung und Änderungen - Standortvorteil - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Änderung im Universitätsvertrag	<p>§ 21 Beschluss der Regierungen über die Aufteilung des Restdefizits gemäss dynamischem Finanzierungsschlüssel (§ 33)</p>
	<p>§ 32 Aufnahme von Garantien der Vertragskantone als Option für einmalige Investitionen</p>
	<p>§ 33 Neuer, dynamischer Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung der kantonalen Anteile am Globalbeitrag</p>
	<p>§ 44 Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur bikantonalen Trägerschaft</p>

Handlungsfeld: <i>Governance</i>	
Bikantonaler Bericht:	Kapitel 3.1.3. (Seiten 9 und 10 im bikantonalen Bericht)
Änderung im Universitätsvertrag	§ 7a Neu: Eigentümerstrategie der Regierungen
	§ 25 Ergänzte Kompetenzen des Universitätsrats im Zusammenhang mit Immobilienprojekten (s.o.)
	§ 35 Redaktionelle Umformulierung und Präzisierung der Rechnungslegungsvorschriften
	§ 36 Steuerung des Eigenkapitalbestands der Universität durch die Kantone
	§ 40a Immobiliengremium zur Abstimmung der Interessen zwischen den Trägerkantonen und der Universität in Baufragen

4. Erläuterungen zur Vertragsänderung

Die in Kapitel drei dargelegten Themen und Entwicklungen erfordern eine Teilrevision des Staatsvertrags. In der beigelegten Synopse (Beilage 4) werden die bisherigen den neuen Paragraphen gegenübergestellt. In den beigelegten Erläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags (Beilage 5) werden die Änderungen des Universitätsvertrags erläutert. Diese entsprechen den in der Synopse festgehaltenen Kommentaren.

5. Vernehmlassung

→ Ergänzen, sobald die Ergebnisse der Vernehmlassung vorliegen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufteilung des Restdefizits der Universität wird gemäss teilrevidiertem Universitätsvertrag ab 2022 mittels eines dynamischen Modells berechnet, welches der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Kantone unter Berücksichtigung von Standortvorteilen Rechnung trägt. Die Globalbeiträge der beiden Trägerkantone bestehen damit jeweils (wie bisher) aus den Nettovollkosten der Studierenden des Wohnkantons und (neu) dem Anteil am verbleibenden Restdefizit gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Der Standortvorteil von 10 Prozent des Restdefizits wird (wie bisher) zusätzlich dem Globalbeitrag des Kantons Basel-Stadt hinzugerechnet.

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Finanzierungsmodell sind erstens der neu unbefristete Standortvorteil von 10 Prozent zu Lasten des Kantons Basel-Stadt. Gemäss geltendem Universitätsvertrag betrug dieser bis 2016 10 Prozent – seit 2017 jedoch noch 5 Prozent. Die im Staatsvertrag per 2017 vorgesehene Kürzung des Standortvorteils wurde nachträglich im Sinne einer kompensatorischen Massnahme korrigiert: Der Kanton Basel-Stadt gewährt seit 2017 und bis Ende 2021 einen Mietzinsnachlass von total 10 Mio. Franken pro Jahr zu Gunsten der Universität. In seiner Wirkung führte dies zu einer praktisch identischen Wirkung, wie wenn der Standortvorteil bei 10% belassen worden wäre.

Die zweite Änderung betrifft das nach Abzug des Standortvorteils verbleibende Restdefizit. Dieses verbleibende Restdefizit wird neu gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgeteilt anstelle wie bisher je hälftig. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit dem Standardisierten Steuerertrag vor Ressourcenausgleich (SSE) gemessen. Der SSE wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) erhoben.

Der neu unbefristete Standortvorteil von 10 Prozent wird den Kanton Basel-Landschaft gegenüber dem geltenden Universitätsvertrag entlasten. Wie sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Kantone entwickeln wird und wie somit das verbleibende Restdefizit zwischen den Kantonen aufgeteilt wird, ist nicht vorhersehbar.

Die Umsetzung eines dynamischen Modells bringt mit sich, dass es über den Zeitverlauf zu Veränderungen im Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Kantonen kommen kann. Bei grösseren strukturellen Veränderungen wird das neue Finanzierungsmodell überprüft.

Der Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung des verbleibenden Restdefizits wird jährlich neu berechnet, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit den aktuellsten Zahlen zu messen und damit die zeitliche Verzögerung zwischen den Beitragsjahren an die Universität und den Bemessungsjahren für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verringern. Die Anteile der beiden Trägerkantone am Globalbeitrag liegen damit nicht mehr zu Beginn einer Leistungsperiode vor. Die beiden Parlamente bestimmen für eine Leistungsperiode jeweils über den gesamten Globalbeitrag, aufgeteilt in die vier Jahrestanchen. Die Parlamentsvorlagen enthalten zudem die definitive Aufteilung des Globalbeitrags für das erste Jahr sowie die Prognose für die zu erwartenden Zahlungen der beiden Trägerkantone in den drei Folgejahren. Die jährliche Aufteilung des verbleibenden Restdefizits auf die Trägerkantone für die drei Folgejahre legen die Regierungen gemäss dem im revidierten Universitätsvertrag geregelten Finanzierungsschlüssel fest. Die Aufteilung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gesamtzahlungen an die Universität. Die Universität hat dieselbe Planungssicherheit wie im heutigen System.

Die Eigenkapitalbildung und -verwendung werden zukünftig mittels einer Eigenkapitalregelung der Trägerkantone und einer Eigenkapitalstrategie der Universität präzisiert. In diesem Zusammenhang ist es neu auch grundsätzlich möglich, eine Leistungsperiode mit Verlust abzuschliessen. Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität bei der zukünftigen Finanzierung der Universität.

Die Änderungen im Universitätsvertrag im Bereich Immobilien haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Trägerkantone. Weiterhin verhandeln die Trägerkantone für jede Leistungsperiode den Globalbeitrag aus. Die Regierungen bestimmen dabei die Höhe der Beiträge für den Bereich Immobilien, welche zusammen mit dem Bereich «Lehre und Forschung» das Total des Globalbeitrags ausmacht.

Die konkreten Zahlen für die nächste Leistungsperiode werden in der separaten Landratsvorlage zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2022–2025 aufgezeigt.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Teilrevision des Staatsvertrages hat für Gemeinden und Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft keine Auswirkungen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Beilagen:

- Landratsbeschluss (Entwurf)_B1
- Bikantonaler Bericht vom 10. November 2020_B2
- Vertrag zwischen den Kantonen BL/BS über die gemeinsame Trägerschaft der Uni Basel_B3-LexWork
- Synopse Universitätsvertrag_B4
- Erläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags_B5

Entwurf

Landratsbeschluss

Teilrevision des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SGS 664.1)

Partnerschaftliches Geschäft

vom **XX.XX.XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag) wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und das fakultative Referendum.¹
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

¹ GS 29.276, SGS 100